

## Anhang 2: Studienplan

### Leistungskontrollen Master Zahnmedizin – Verantwortlichkeiten

#### I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p><b>Art. 1</b> Die Ausführungsbestimmungen gelten für die folgenden Leistungskontrollen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schriftliche und mündliche Einzelprüfung mit mehreren Teilprüfungen im 4. Studienjahr Zahnmedizin.</li><li>• Masterprüfungen Zahnmedizin (5. Studienjahr).</li></ul>
Prüfungsleitende und Prüfungskommission	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen ernennt der Ausschuss für Lehre Prüfungsleitende. Sie unterstehen dem erweiterten Direktorium der Zahnmedizin, welches die Funktion der Studienleitung wahrnimmt.</p> <p><sup>2</sup> Die Prüfungskommission wird von der Prüfungsleitenden oder dem Prüfungsleitenden präsiert.</p> <p><sup>3</sup> Die Prüfungskommission wird durch die Studienleitung gewählt und setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) den Lehrbeauftragten der zu prüfenden Fächer des 4. und 5. Jahres</li><li>b) dem/der Prüfungsleitenden</li></ul> <p><sup>4</sup> Die Amtsdauer des/der Prüfungsleitenden beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>
Prüfungsaufsicht	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Bei mündlichen oder mündlich-praktischen Prüfungen muss immer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein. Die Beisitzenden werden von der Studienleitung gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Als Beisitzende können gewählt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) interne Oberärzte und Oberärztinnen</li><li>b) externe Privatpraktiker mit langjähriger Erfahrung</li></ul> <p><sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>

#### II. Aufgaben / Verantwortung / Kompetenzen

Aufgaben des/der Prüfungsleitenden	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Sie/er präsiert die Prüfungskommission.</p> <p><sup>2</sup> Sie/er koordiniert die Prüfungsorganisation, leitet und beaufsichtigt die Prüfungen des 4. bis 5. Studienjahres Zahnmedizin.</p>
------------------------------------	--

<sup>3</sup> Sie/er berät die Kandidaten und Kandidatinnen in allen Fragen der Prüfungen.

<sup>4</sup> Sie/er kann die Aufgaben eines/einer Beisitzenden übernehmen.

<sup>5</sup> Sie/er koordiniert den Einsatz der Beisitzenden.

<sup>6</sup> Sie/er überträgt die Noten der schriftlichen Teilprüfungen ins Masterjournal sowie auf das Prüfungsprotokoll.

<sup>7</sup> Sie/er überbringt die Prüfungsprotokolle dem Dekanat.

Aufgaben der Prüfungskommission

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Prüfungskommission sorgt für die Einhaltung international anerkannter Qualitätsansprüche an Prüfungen betreffend Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Prüfungen.

<sup>2</sup> Sie koordiniert im Auftrag der Studienleitung die Einführung und/oder Änderung von Prüfungen oder Prüfungsformen.

<sup>3</sup> Sie orientiert sich am Lernzielkatalog Zahnmedizin Schweiz.

<sup>4</sup> Sie nimmt zuhanden des Dekans Stellung zu Beschwerden, die gegen Verfügungen im Zusammenhang mit Prüfungsergebnissen erhoben werden.

Aufgaben der Beisitzenden

**Art. 6** <sup>1</sup> Bei allen mündlichen und mündlich-praktischen sowie bei allen schriftlichen Teilprüfungen überwacht eine/ein Beisitzende(r) den korrekten Ablauf der Prüfung.

<sup>2</sup> Sie/er überträgt die Noten der mündlichen und mündlich-praktischen Teilprüfungen ins Masterjournal sowie auf das Prüfungsprotokoll.

<sup>3</sup> Sie/er ist verantwortlich für die Tonbandaufnahmen während der mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen.

### III. Prüfungsorganisation / Ablauf

Anmeldung für die Prüfungen

**Art. 7** Die Prüfungen sind integraler Bestandteil des Masterstudiengangs. Damit besteht weder die Notwendigkeit einer Prüfungsanmeldung noch die Möglichkeit einer Prüfungsabmeldung.

Protokollierung von mündlichen Prüfungen

**Art. 8** Mündliche Prüfungen werden auf Tonband aufgenommen. Im Falle eines Rekurses sind die Tonbandaufnahmen rechtsgültig.

Bekanntgabe der Resultate

**Art. 9** Die Resultate werden dem Studierenden unmittelbar nach Abschluss einer Teilprüfung durch den/die Beisitzende bekannt gegeben (Eintrag ins Masterjournal).

#### Prüfungen 4. Studienjahr (gemäss Masterjournal)

Prüfungen  
4. Studienjahr

**Art. 10**<sup>1</sup> Die mündliche Einzelprüfung besteht aus drei Teilprüfungen:

- Parodontologie
- Radiologie und Stomatologie
- Kronen- und Brückenprothetik

<sup>2</sup> Die schriftliche Einzelprüfung besteht aus drei Teilprüfungen:

- Kieferorthopädie
- Zahnärztliche Prothetik und Werkstoffkunde
- Pathohistologie

<sup>3</sup> Eine Einzelprüfung gilt als bestanden, wenn im Durchschnitt eine Note 4 erreicht wurde und höchstens eine Note ungenügend war.

#### Masterprüfungen im 5. Studienjahr (gemäss Masterjournal)

Prüfungen  
5. Studienjahr

**Art. 11**<sup>1</sup> Die erste Einzelprüfung besteht aus fünf Teilprüfungen:

- Oralchirurgie (praktisch-mündlich)
- Konservierende Zahnmedizin/Präventivzahnmedizin (praktisch-mündlich)
- Zahnärztliche Prothetik (praktisch-mündlich)
- Kronen-Brückenprothetik (praktisch-mündlich)
- Klinische Pathologie des Kauapparates: Dermatologie, Stomatologie, Spez. Pathologie, Pathologie des Kieferknochens (mündlich oder MC-Prüfung)

<sup>2</sup> Die zweite Einzelprüfung besteht aus vier Teilprüfungen:

- Kieferorthopädie (praktisch-mündlich)
- Kinderzahnmedizin (praktisch-mündlich)
- Parodontologie (praktisch-mündlich)
- HNO, Radioonkologie, Kieferchirurgie, klinische Pharmakologie (MC-Prüfung)

<sup>3</sup> Eine Einzelprüfung gilt als bestanden, wenn im Durchschnitt eine Note 4 erreicht wurde und höchstens eine Note ungenügend war.